

Banksy-Versteigerung

Der Zauber der Selbstzerstörung

Ein Bild des britischen Künstlers Banksy sorgte auf dem Kunstmarkt für eine Sensation. Doch auch juristisch ist der Fall ein Lehrstück. / Von Corinna Budras



© dpa

Das Videostandbild, das auf dem Instagram Account des Künstlers Banksy veröffentlicht wurde, zeigt das Werk «Girl with Balloon» von Banksy, das kurz nach seiner Versteigerung beim Auktionshaus Sotheby's geschreddert wird.

Selten hat ein kurzer Moment zu so viel Aufregung in der Kunstwelt geführt: die wenigen Sekunden, in denen Banksys „Girl with Balloon“ unter sanftem Rattern durch den Rahmen rutscht und dabei in feine Streifen zerlegt wird, nachdem es gerade in einer Kunstauktion die magische Marke von einer Million Pfund (1,2 Millionen Euro) durchbrochen hatte. Ein Top-Seller war geboren und sogleich wieder zerstört, auch noch vom Künstler höchstselbst. Für eine etwaige Versteigerung des Bildes hatte der Künstler vorgesorgt und einen Schredder in den Rahmen des Bildes eingebaut.

Das bringt Kunstliebhaber und Juristen gleichermaßen auf den Plan, besonders wenn sich beide Qualifikationen in einer Person vereinen. Doch auch der Laie ahnt: Das könnte Ärger bedeuten. Natürlich spielt deutsches Kaufrecht im echten Leben hier keine Rolle, die Auktion fand bei Sotheby's in London statt. Aber wenn Juristen einen spannenden Fall wittern, verlagern sie ihn problemlos in heimische

Rechtsgefilde.

Das funktioniert auch hier, die Faszination bleibt. Banksy hatte sein Werk 2006 schon verkauft, seitdem schlummerte die Vorrichtung angeblich im Rahmen – bereit loszulegen, wenn das Bild in einer Auktion verkauft wird. Da das Kunstwerk natürlich nicht selbst erkennt, dass es gerade versteigert wird, spricht viel dafür, dass der Mechanismus mit einer Fernsteuerung aus dem Publikum in Gang gesetzt wurde. Verkauft war das Bild in dem Zustand, den es hatte, als der Hammer im ehrwürdigen Auktionshaus Sotheby's zum letzten Mal niederging. Das ist der Moment, in dem der Kaufvertrag zustande kommt – und da war das Werk noch in einwandfreiem Zustand.

Für Matthias Weller, Professor für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der Universität Bonn, ist der Fall auf den ersten Blick klar: Nach der frevelhaften Tat war die Übergabe eines tadellosen Bildes an den glücklichen Käufer nicht mehr zu bewerkstelligen. Fortan war die Kaufsache mit einem Mangel behaftet. Dieser Mangel lässt sich auch nicht beheben; selbst eine vorsichtige „Reparatur“ durch behutsames Zusammenkleben könnte das Bild nicht in den ursprünglichen, unbeschädigten Zustand zurückversetzen. Auch kann anstelle dieses Bildes kein weiteres, identisches Exemplar geliefert werden. Der Wert des Bildes bestand gerade darin, dass es sich um das Original handelte, und dieses existiert naturgemäß nur einmal. Es liegt damit ein Fall der „nachträglichen objektiven Unmöglichkeit“ vor, die den Verkäufer von seiner Primärleistungspflicht befreit.

Artverwandte Probleme hat es immer mal wieder gegeben. Eine entsorgte Fettecke von Beuys sorgte für juristischen Ärger, auch mit Anselm Kiefer hatte der amerikanische Star und Kunstsammler Silvester Stallone nur kurze Freude. In einem inzwischen fast schon legendären Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ schilderte er die Auflösungserscheinungen des monströsen Werkes, das der Künstler mit Stroh beklebt hatte. Jeden Tag sank ein weiterer Halm zu Boden. Als Reklamationsversuche beim Händler scheiterten („Mister Stallone, das muss so sein, das Bild geht durch eine Entwicklung, das Bild lebt“), legte der Action-Star selbst Hand an. Liebevoll klebte er jeden Strohalm wieder an, weil er die Vergänglichkeit eines Anlageobjekts nicht akzeptieren konnte, gestand Stallone: „Ich dachte, ich werd' verrückt. 1,7 Millionen Dollar.“

Ungleich dramatischer ging es nun vergangene Woche bei Banksy zu, mit Kleber ist hier nicht mehr viel zu retten. Doch die „nachträgliche Unmöglichkeit“ eröffnet für den Käufer, wer immer es auch ist, gewisse Handlungsmöglichkeiten: Er kann zum einen sofort zurücktreten (437 Nr. 2 BGB), den geschredderten Banksy muss er also gar nicht erst entgegennehmen, den Preis nicht zahlen. Möglicherweise kann er auch Schadensersatz verlangen, und zwar direkt vom Auktionshaus, das für gewöhnlich auf fremde Rechnung, aber im eigenen Namen handelt, also unmittelbar als Verkäufer (und nicht nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer) auftritt. Ein Anspruch auf Schadensersatz setzt aber voraus, dass das Auktionshaus diesen Mangel auch zu vertreten hat. Aber hätte das Auktionshaus den Reißwolf im Gewande eines harmlosen Rahmens erkennen können und müssen? Ein Punkt, der noch zu klären sein wird. Weiter führt allerdings auch das nicht, denn in dieser Situation wechselt ohnehin nur der gleiche Betrag die Hände: Der Kaufpreis fließt dann in die Richtung des Auktionshauses, der Schadensersatz für den Wert des Gemäldes, auf den man sich just zuvor geeinigt hatte, in die andere Richtung. Dann kann man es auch gleich lassen. Verkompliziert wird die Sache zudem

möglicherweise durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Doch die zentrale Frage dieser Kunstschredderei lässt sich ohne einen Sinn für die eigentümlichen Spielregeln des Kunstbetriebs gar nicht lösen. Schon der erzielte Preis auf der Auktion erweckt bei erfahrenen Kunstliebhabern wie dem Berliner Anwalt Peter Raue Argwohn. „Einen wahnsinnigen Preis“ nennt er den Millionen-Betrag für die verspielte Leinwand-Sprayarbeit von einem Künstler, den zwar alle Welt kennt, aber noch niemand gesehen hat. Alle Umstände der Auktion sprächen für eine ausgefeilte Inszenierung: Geschickt plaziert als letztes Objekt der Auktion, in einem viel zu großen, durch und durch verkitschten Rahmen. Bilder würden üblicherweise vor jeder Auktion gründlich durchleuchtet, sagt Raue; da fällt es schwer, sich vorzustellen, dass die Vorrichtung unentdeckt blieb. Letztlich ist es ja auch gutgegangen: Ersten Schätzungen zufolge ist das Werk nun doppelt so viel wert. „Der Kunstmarkt funktioniert nach absurden Regeln“, resümiert Raue nüchtern.

Das führt allerdings zur entscheidenden Frage: Liegt hier überhaupt ein Sachmangel vor, oder erhält der Käufer nun etwas viel Besseres als das eigentlich Versprochene, nämlich ein wahrscheinlich deutlich wertvolleres, durch die Zerstörung weltberühmt gewordenes Werk? Womöglich hat der Käufer also ein wahres Schnäppchen gemacht, weshalb zu fragen wäre: Könnte Banksy nicht noch nachträglich einen viel höheren Preis verlangen? Könnte er den Kaufvertrag anfechten? Das allerdings geht nur dann, wenn der Verkäufer sich über wertbildende Eigenschaften der Sache irrt, merkt Rechtsprofessor Weller an. Hier fand die Wertsteigerung jedoch erst unmittelbar nach dem Zuschlag vor den Augen der Weltöffentlichkeit statt; zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lag kein Irrtum vor, da der Verkäufer (zutreffend) annahm, ein intaktes Bild zu verkaufen. Deshalb spricht viel dafür, dass der Käufer, so er das will, am Vertrag festhalten kann – was natürlich Banksys ursprüngliche Absicht ad absurdum führt, wie Weller süffisant bemerkt. Der Kommerzialisierung des Kunstmarktes wird nicht etwa der Boden entzogen, sondern sie wird auf die Spitze getrieben: Die Performance garantiert maximalen Kommerzialisierungserfolg.

Kunstvoll war die Auktion also auch in juristischer Hinsicht. Wer angesichts der automatisierten Selbstzerstörung für den getäuschten Käufer mitfühlte, kann unbesorgt sein: Er kann sich übergelukkig schätzen – wenn es nicht Banksy selbst war. Aber wer kann das schon wissen?